

Satzung

„Entwicklungshilfe Don Bosco e.V. (EDB)“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Entwicklungshilfe Don Bosco e.V. (EDB)“

Er hat seinen Sitz in Hagen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Den Idealen Don Boscos folgend ist Ziel des Vereins die Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, vor allem auch in den sich entwickelnden Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung, Entwicklung und Finanzierung des Waisenheimes „Don Bosco“ in Bamshela – Südafrika.
 - Förderung und Unterstützung der AIDS Prävention vor Ort in Kwa Zulu Natal – Südafrika.
 - Förderung und organisatorische Unterstützung regionaler Entwicklungshilfeprojekte in Kwa Zulu Natal – Südafrika.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gründer sind die ersten Mitglieder.
2. Als weitere Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die in § 2 definierte Ziele unterstützen, ferner auch juristische Personen, sofern Zweck oder Gegenstand ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck gem. § 2 entspricht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht in der Mitgliedsversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliedsversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliedsversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - h) Bearbeitung von Initiativanträgen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit bedürfen
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel aber einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend höhere Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des vorstehend beschriebenen Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Die Mitglieder des Vereins sollen bei der Suche von Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass zu den Vorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.
3. Der Kassenführer tätigt die finanziellen Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausarbeitung eines Vorschlages zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins
 - e) Die Geschäftsführung des Vereins
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Sitzung der Mitgliedsversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedsversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die [Georg Kraus Stiftung in Hagen], und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Hagen-Dahl, 18.10.2005